

# Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 12 | 13. März 2020 www.mainz.de/amtsblatt

# ÖffentlicheBekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...

# Nichtöffentliche Beschlüssse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Hauptund Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss,
Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat,
Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und
Personalausschuss, Werkausschüsse,
Stadtrat, Vergabeausschuss ...

# Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüssse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüssse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüssse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

# Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



.....

# **Inhaltsverzeichnis**

$\rightarrow$	Impressum Amtsblatt	2
$\rightarrow$	Öffentliche Bekanntmachungen	3
• •	Öffnungszeit des Bürgerservices am 27. März 2020 Landwirtschaftszählung 2020) Freiwillige Feuerwehr Mainz-Laubenheim Straßenbenennung in Mainz-Mombach Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz	3 3 4 5
$\rightarrow$	Gremien	12
•	Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Gonsenheim Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt Sitzung des Ortsbeirates Mainz- Hartenberg/Münchfeld Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Bretzenheim Sitzung des Sozialausschusses Sitzung des Beirats für Migration und Integration der Stadt Mainz Sitzung des Fluglärmbeirates Layenhof Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg Sitzung des Ausschusses für	12 12 13 14 14 15 15 15
•	Umwelt, Grün und Energie Sitzung des Haupt- und Personalausschusses Sitzung des Verkehrsausschusses Ortsbeirat Mainz-Ebersheim: Berufung einer Ersatzperson	16 317 17 18
$\rightarrow$	Stellenausschreibungen	19
•	Feuerwehr: Einsatzleitdienst und Sachbearbeitung Schulamt, Medienbildung Mainz: Stellvertretende Leitung	19 19
	State of the Land Land	· /

# → Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt Abteilung Pressestelle | Kommunikation Stadthaus Große Bleiche Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1 55116 Mainz Telefon 06131/ 12-2221 Telefax 06131/ 12-3383 pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus 'Große Bleiche' und im Stadthaus 'Kaiserstraße' (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



# → Öffentliche Bekanntmachungen

# Öffnungszeit des Bürgerservices am 27. März 2020

Aufgrund eines Datenbank-Updates schließt der Bürgerservice am Freitag, 27.03.2020 bereits um 12:00 Uhr.

#### Landwirtschaftszählung 2020)

Im März 2020 führt das Statistische Landesamt die Landwirtschaftszählung 2020 durch. Sie ist gesetzlich angeordnet und erfasst unter anderem Daten über die

- Rechtsformen
- Bodennutzung, Speisepilze, Zwischenfruchtanbau und Bewässerung
- Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie Pachtentgelte
- Viehbestände, Stallhaltungsverfahren und Weidehaltung
- Ökologischer Landbau
- Wirtschaftsdüngerausbringung und -lagerung
- Einkommenskombinationen und Arbeitskräfte im landwirtschaftlichen Betrieb
- Leistungen Dritter und Jahresnettoeinkommen
- Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters
- Hofnachfolge
- Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung

Um den Aufwand zu verringern, wird ein Teil der Sachverhalte nur in zufällig ausgewählten Betrieben als Stichprobe erhoben.

Auskunftspflicht besteht für die Inhaberinnen und Inhaber oder Leitungen von Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens fünf Hektar. Zum Erhebungsbereich gehören ferner Betriebe unter dieser Grenze, wenn ihre Viehhaltung festgelegte Größenordnungen übersteigt oder sie Sonderkulturen (z. B. Reben, Obst, Gemüse, Speisepilze) in bestimmtem Umfang anbauen.

Liegt ein vollständig ausgefüllter Flächennachweis für das Antragsverfahren "Agrarförderung 2020" bei der zuständigen Kreisverwaltung vor, können die Angaben über die Nutzung der Bodenflächen größtenteils daraus übernommen werden. Lediglich Angaben für Gemüse und Erdbeeren sowie Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf müssen noch zusätzlich nachgewiesen werden. Ebenso werden Daten zu Rinderbeständen aus dem HI-Tier übernommen. Grundvoraussetzung für die Datenübernahme ist die Angabe der jeweiligen Unternehmensnummer/n.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ordnungswidrig handelt, wer die Auskünfte vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Die Angaben unterliegen der Geheimhaltung. Eine Verwendung zu steuerlichen Zwecken ist gesetzlich ausgeschlossen.

#### Freiwillige Feuerwehr Mainz-Laubenheim

Wahl zur Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Laubenheim

Am **08. Mai 2020 um 19:30 Uhr**, findet im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Laubenheim, Parkstraße 36, 55130 Mainz, die Wahl zur Wehrführung statt.

#### Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Wahlversammlung
- 2. Bildung eines Wahlvorstandes
- 3. Wahlvorschläge
- 4. Vorstellung der Kandidaten, Befragung und Aussprache
- 5. Wahlhandlung
- 6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Wahlberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrangehörigen und Jugendfeuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Laubenheim, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Sollte der bisherige stellvertretende Wehrführer zum Wehrführer gewählt werden, wird auch gleichzeitig ein neuer stellvertretender Wehrführer gewählt.

Mainz, den 09.03.2020 Stadtverwaltung Mainz gez. Michael Ebling Oberbürgermeister



# Straßenbenennung in Mainz-Mombach

hier: Benennung des Platzes vor der Ortsverwaltung Mainz-Mombach an der Hauptstraße zwischen der Mönchgasse und der Häfnerstraße in Heinz-Schier-Platz

Straßenschlüssel : 79402
Postleitzahl : 55120
Statistischer Bezirk : 3111
Kommunalwahlbezirk : 3184
Bundestagswahlbezirk : 3107

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2020 beschlossen, den Platz vor der Ortsverwaltung Mainz-Mombach an der Hauptstraße zwischen der Mönchgasse und der Häfnerstraße in

"Heinz-Schier-Platz"

zu benennen.

Die Benennung tritt am 04. April 2020 in Kraft.

Mainz, den 04.03.2020 Stadtverwaltung Mainz gez. Marianne Grosse Beigeordnete

Nr. 12 | 13. März 2020 | Seite 4



#### Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz

Satzung zur Förderung der Kindestagespflege in der Landeshauptstadt Mainz

#### Präambel

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131), des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3159) und des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213), sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung am 12.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe und ist im § 23 SGB VIII sowie im § 43 SGB VIII verankert.

Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet werden. Eltern im Sinne dieser Satzung sind Eltern oder Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Pflegeeltern sind Eltern gleichgestellt.

#### "ChiK - Chancengleichheit in der Kindertagespflege"

"ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege" ist innerhalb der Stadtverwaltung Mainz ein Betreuungsangebot für die frühkindliche Förderung und Bildung in der Kindertagespflege. Der Unterschied zur regulären Kindertagespflege besteht darin, dass die Betreuungsplätze, sogenannte "Belegplätze", zuzahlungsfrei angeboten werden, sodass eine familiär geprägte Kindertagesbetreuung, insbesondere für einkommens-schwache Eltern, angeboten werden kann. Durch das Anbieten von sogenannten Belegplätzen, stellen Tagespflegepersonen eine mit dem Amt für Jugend und Familie vereinbarte Anzahl an Tagespflegebetreuungs-plätzen bereit. Die Vermittlung dieser Plätze erfolgt über das Amt für Jugend und Familie. Für Betreuungsplätze im Rahmen von ChiK erhalten die Tagespflegepersonen eine pauschale Förderleistung, die auf Grundlage der vereinbarten Betreuungsstunden gewährt wird.

Die Betreuungsverträge werden zwischen den Eltern und den Tagespflegepersonen geschlossen. Das Amt für Jugend und Familie unterstützt die Betreuungsperson durch fachliche Beratung und Begleitung, bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Betreuungs-auftrages.

#### § 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ab Antragseingang ist, dass
  - 1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  - 2. alle Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder
    - c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten
  - 3. und die Geeignetheit der Tagespflegeperson festgestellt ist.

Die Anspruchsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 entfallen für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr. Für Kinder dieser Altersgruppe wird grund-sätzlich von einem zu fördernden Betreuungsumfang von 35



Stunden pro Woche ausgegangen. Bei einem erhöhten Betreuungsbedarf ist dem Amt für Jugend und Familie vor Antragsgenehmigung ein Nachweis über die Erwerbstätigkeit oder über den Beginn einer Aus- und Weiterbildungsmaßnahme der Sorgeberechtigten bzw. ein sonstiger Nachweis vorzulegen.

Die Berechnung der Betreuungsstunden erfolgt mit 60 Minuten.

Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, das Vorliegen der Förder-voraussetzungen auch während des Leistungsbezugs zu prüfen.

Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Personensorgeberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mainz haben.
- (3) Als Kind im Sinne dieser Satzung gilt ein junger Mensch, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Für Kinder im Alter ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt sind vorrangig wohnort-nahe Plätze in Kindertagesstätten anzubieten. Wenn die notwendigen Betreuungs-zeiten von Kindertagesstätten nicht abgedeckt werden können, kann Kindertages-pflege ergänzend hinzutreten. Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- (5) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehr-gängen oder auf andere Weise nachgewiesen haben. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft das Vorliegen der Eignungskriterien, insbesondere durch eine schriftliche Eignungseinschätzung, durch erweiterte polizeiliche Führungs-zeugnisse, ärztliche Atteste und durch eine Überprüfung der Räumlichkeiten sowie auch im Übrigen nach pflichtgemäßer Bewertung. Die Tagespflege-personen erhalten eine Pflegeerlaubnis, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.
- (6) Übt die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit im Rahmen eines Angestellten- oder Beschäftigungsverhältnisses bei einem Arbeitgeber/Anstellungsträger aus (Festanstellung bei privaten Betrieben oder Unternehmen), tritt sie die Förderleistung (§ 4), den Sachaufwand (§ 6), die Unfallversicherung (§ 7), die Alterssicherung (§ 8) sowie die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 9) an den Arbeitgeber/Anstellungsträger ab. Zur Regelung weiterer Einzelheiten, schließt das Amt für Jugend und Familie einen Kooperationsvertrag mit dem Arbeitgeber bzw. Anstellungsträger ab.

#### § 3 Förderung der Kindertagespflege

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst
  - 1. einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 4).
  - 2. die pauschale Förderung im Rahmen der Belegplätze "ChiK" (§ 5).
  - 3. die pauschale Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (86)
  - 4. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) (§ 7).
  - 5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegepersonen (§ 8).
  - 6. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen (§ 9).
- (2) Über die Betreuung ist durch die Tagespflegeperson ein schriftlicher Nachweis zu führen. Erst nach Vorlage des Nachweises wird die laufende Geldleistung ausgezahlt. Der Nachweis ist zeitnah einzureichen. Er soll bis zum zehnten des Monats für den vorangegangenen Monat von der Tagespflegeperson eingereicht werden. Der Stundennachweis muss von der Tagespflegeperson und den Eltern unterzeichnet werden.



- (3) Gefördert werden kann, wenn das Kind keine Kindertagesstätte besucht oder wenn es sich hierbei um eine ergänzende Kindertagespflege (Randzeiten-betreuung) nach § 2 Abs. 4 Satz 2 handelt.
- (4) Die Förderleistung wird auf Basis des Stundennachweises abgerechnet. Dieser umfasst:
  - 1. das von dem Amt für Jugend und Familie zur Verfügung gestellte Formular.
  - 2. das Formular muss in dem vorgegebenen Format ausgefüllt werden.

#### § 4 Förderleistung

- (1) Die Betragshöhe für die Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach dem tatsächlich geleisteten Betreuungsumfang, dem Qualifizierungsstand der Tages-pflegeperson und dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes. Der Betrag für die Anerkennung der Förderleistung beträgt bei voller Qualifizierung nach dem Deutschen Jugendinstitutes (DJI) und dem Qualitätshandbuch des DJI mit mindestens 160 Stunden und erfolgreich absolvierter Prüfung (Zertifikat) pro Betreuungsstunde 4,90 €. Bei durch Fachstellen festgestelltem erhöhtem Förder-bedarf eines Kindes kann die Förderleistung um bis zu 50 % erhöht werden. Tagespflegepersonen als Betreuungspersonen im Haushalt der Eltern¹ (BHE) ohne Fachausbildung erhalten 3,50€/Stunde; Tagespflegepersonen mit Fachaus-bildung und 80 Qualifizierungsstunden erhalten 4,90 €/Stunde.
- (2) Als Untergrenze wird eine Betreuungszeit von zehn Stunden pro Woche an mindestens zwei verschiedenen Wochentagen festgelegt. Betreuungszeiten, die diese Untergrenze unterschreiten, werden nicht gefördert. Diese Anspruchs-voraussetzungen entfallen bei ergänzender Kindertagespflege in den Fällen des §2 Abs. 4 Satz 2.
- Übernachtet ein Kind in der Tagespflegestelle, so gilt folgende Regelung:
  Die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr gilt als Übernachtung. Diese Zeiten werden mit 50% der Förderleistung anerkannt.
- (4) Während der Eingewöhnungsphase von ca. vier Wochen wird die Förderleistung stundenweise auf Nachweis berechnet.
- (5) Nach Abschluss der Eingewöhnung kann bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflege-person die laufende Geldleistung ausgehend von einer fünf Tage Woche, bis zu zehn Tagen pro Jahr weiter gewährt werden.
  Bei chronisch kranken Kindern können die Abwesenheitstage, nach Vorlage eines fachärztlichen Nachweises, auf 20 Tage erhöht werden.

## § 5 Aufnahme und Förderung bei "ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege"

- (1) Tagespflegepersonen können sich beim Amt für Jugend und Familie für eine Aufnahme in "ChiK Chancengleichheit in der Kindertagespflege" bewerben. Eine Aufnahme kann erfolgen, soweit hierfür in räumlicher und fachlicher Sicht ein Bedarf besteht. Einzelheiten kann die Stadt Mainz durch Richtlinien regeln.
- (2) Das Amt für Jugend und Familie schließt mit den jeweils ausgewählten Tagespflegepersonen eine schriftliche Vereinbarung ab, in der die näheren Einzelheiten geregelt werden wie z.B. die Anzahl der Betreuungsplätze und die Betreuungszeiten. Die Tagespflegepersonen erhält eine pauschalisierte Förder- und Sachleistung (siehe dazu Abs.6).
- (3) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich keine privaten Zuzahlungen von den Eltern zu verlangen. Die Ausgestaltung des Förderauftrages und die Bildung und Betreuung der Kinder obliegt der Tagespflegeperson.
- (4) Die Vermittlung der Belegplätze erfolgt durch die Fachberatung Kindertagespflege im Amt für Jugend und Familie.
- (5) § 3 Abs. 2 und 4 (Abgabe eines Stundennachweises) gilt entsprechend. § 4 Abs. 5 (Eingewöhnung) findet keine Anwendung.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> neue Bezeichnung für Kinderfrauen



(6) Für Betreuungsplätze im Rahmen von "ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege" werden pauschalisierte Förderleistungen (siehe Tabelle) gezahlt.

Stunden					36-40
	10-20 Stunden	21-25 Stunden	25-30 Stunden	31-35 Stunden	Stunden
Förderpauschale pro Stunde in €	7,45	7,25	7,07	7,00	6,90

#### § 6 Sachaufwand

- (1) Als Sachaufwand gilt:
  - 1. Verbrauchskosten (Wasser, Strom, etc.)
  - 2. Kosten für Pflegematerial und Hygienebedarf
  - 3. Kosten für Ausstattungsgegenstände und
  - 4. Kosten für die Anschaffung von Spielmaterial und Freizeitgestaltung

Verpflegungskosten sind kein Sachaufwand und müssen von den Eltern selbst getragen werden. Bei der Betreuung im Haushalt der Eltern (BHE) gelten als Sachaufwand anstatt der Punkte 1. bis 4. die durch die Tätigkeit entstandenen Fahrtkosten als pauschalisierter Fahrtkostenzuschuss. Ab drei Betreuungstagen in der Woche gibt es einen pauschalen Fahrtkostenzuschuss, der vom Amt für Jugend und Familie festgesetzt wird. Bei zwei Betreuungstagen in der Woche werden 50 % des pauschalen Fahrtkostenzuschuss erstattet.

- (2) Für den Sachaufwand wird eine Pauschale von 0,60 € pro geleistete Betreuungsstunde erstattet.
- (3) Lebt die Tagespflegeperson mit dem zu fördernden Kind im gleichen Haushalt, erfolgt keine Erstattung des Sachaufwandes.
- (4) Bei "ChiK Chancengleichheit in der Kindertagespflege" wird der Sachaufwand innerhalb einer pauschalen Förderleistungszahlung ausgezahlt (siehe Tabelle in § 5 Abs. 6)

#### § 7 Unfallversicherung

- (1) Tagespflegepersonen erhalten eine Erstattung des Jahresbeitrags für die gesetzliche Unfallversicherung, sofern sie für das entsprechende Jahr laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bezogen haben.
- (2) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden gegen Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrts-pflege oder der Landesunfallkasse erstattet.

#### § 8 Alterssicherung

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nach-gewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen wird der hälftige nachgewiesene, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet. Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.

#### § 9 Kranken-und Pflegeversicherung

(1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 SGB VIII erhält.



- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet.
- (3) Alle Tagespflegepersonen, die nebenberuflich versichert sind, haben Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer privaten Krankengeldversicherung.

#### § 10 Elternbeiträge

- (1) Die Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, für das eine Förderung in Kindertagespflege gewährt wird, werden als Gesamtschuldner zu einem Kostenbeitrag (Elternbeitrag), analog der Satzung der Kindertagesstätten der Stadt Mainz (Kita-Satzung), herangezogen.

  Ab dem zweiten Geburtstag bis zum Schuleintritt ist die Kindertagespflege beitragsfrei.
- (2) Die heranzuziehenden Elternteile weisen dem Amt für Jugend und Familie ihr Einkommen zur Ermittlung ihres Elternbeitrags schriftlich nach.
- Für die Einstufung unterhalb des Höchstsatzes, ist bei der Berechnung das Einkommen der Personensorgeberechtigen, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie Unterhaltszahlungen, zugrunde zu legen. Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden als Einkommen berücksichtigt. Bei entsprechender gesetzlicher Regelung gilt dies auch für andere Einkünfte.
- (4) Vom Bruttoeinkommen werden in Abzug gebracht:
  - 1) auf das Einkommen entrichtete Steuern
  - 2) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung
  - 3) Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind.
  - 4) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z.B. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Beiträge für Berufsverbände, notwendige Aufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts, Arbeitsmittelpauschale)
  - 5) zu zahlende Unterhaltsbeiträge.
- (5) Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, jährlich die Berechnungsunterlagen für die Festsetzung der Beiträge zu überprüfen und gegebenenfalls die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen der Eltern verändert hat, neu festzusetzen.
  Einkommensminderungen im Laufe des Jahres können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Amt für Jugend und Familie bekannt sind.
- (6) Sollten die entsprechenden Unterlagen in angemessener Frist nicht vorgelegt werden, wird unterstellt, dass der Höchstbeitrag zu erheben ist.
- (7) Die Staffelung des Elternbeitrages richtet sich nach dem ermittelten bereinigten Nettoeinkommen der Eltern und der Anzahl der Kinder. Berücksichtigungsfähig im Sinne dieser Satzung sind Kinder, die haushaltsangehörig sind und für die während der Förderung der Kindertagespflege Kindergeld bezogen wird. Für Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (8) Die Eltern sind verpflichtet, dem Amt für Jugend und Familie wesentliche Veränderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, nach Maßgabe des § 48 SGB X eine Neufestsetzung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung oder mit Wirkung für die Zukunft durchzuführen. Unabhängig hiervon, können die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse regelmäßig durch das Amt für Jugend und Familie überprüft werden.
- (9) Der Elternbeitrag wird anhand der vorgelegten Betreuungsnachweise für die einzelnen Monate entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden ermittelt. Übernachtet das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson, werden 50 % des Elternbeitragssatzes berechnet.



- (10) Die Elternbeiträge und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgruppen werden stundengenau und analog der Elternbeiträge der Kindertagesstätten der Stadt Mainz erhoben.
- (11) Eine Übernahme der Elternbeiträge richtet sich nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.
- (12) Bei "ChiK Chancengleichheit in der Kindertagespflege" wird der Elternbeitrag analog zu dem Elternbeitrag für Krippen der Stadt Mainz (Teilzeit- und Vollzeit) erhoben. § 10 Abs. 9 entfällt bei "ChiK Chancengleichheit in der Kindertagespflege".

#### § 11 Aus- und Weiterbildung, Vernetzung

Das Amt für Jugend und Familie muss die Qualität der Betreuung in den Tagespflegestellen sicherstellen und weiterentwickeln: Grundqualifizierung und tätigkeitsbegleitende Weiterbildung sind verpflichtend.

- (1) Die Grundqualifizierung erfolgt in Qualifizierungskursen von mindestens 250 Stunden dem Qualitätshandbuch des Deutschen Jugendinstituts. Die Qualifizierungskurse führen anerkannte Weiterbildungseinrichtungen im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie durch. Das Amt für Jugend und Familie berät Interessierte und vermittelt sie in die Qualifizierungskurse. Vor Beginn des Kurses wird eine schriftliche Eignungseinschätzung vorgenommen.
- Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, mindestens 20 Stunden Weiterbildung für Fachthemen und Praxisreflexion pro Jahr gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag, nachzuweisen. Für Praxisreflexion können maximal zehn Stunden anerkannt werden. Die Tagespflegeperson wird für drei Tage im Jahr zur Weiterbildung freigestellt. Die laufenden Geldleistungen werden weitergezahlt. Die Vergütung der Fortbildung erfolgt nur, wenn die Mindeststundenzahl von 20 Stunden absolviert worden ist.
  Bei "ChiK Chancengleichheit in der Kindertagespflege" ist die Vergütung der Fortbildungsstunden in den Pauschalen eingearbeitet.
- (3) Das Amt für Jugend und Familie bietet in Zusammenarbeit mit anerkannten Weiter-bildungsträgern Weiterbildungsveranstaltungen an. Die Weiterbildung kann bei allen anerkannten Weiterbildungsträgern absolviert werden.
- (4) Der Nachweis über die Weiterbildung ist von der Tagespflegeperson bis zum 1. März jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr unaufgefordert zu erbringen.
- (5) Tagespflegepersonen sind verpflichtet, an mindestens zwei Vernetzungstreffen im Jahr teilzunehmen.
- (6) Die Teilnahme an einem Kurs "Erste Hilfe am Kind" ist alle zwei Jahre verpflichtend und dem Amt für Jugend und Familie nachzuweisen.
- (7) Die Teilnahme an "Schulungen zur Lebensmittelhygiene" ist alle fünf Jahre verpflichtend und dem Amt für Jugend und Familie nachzuweisen.
- (8) Die Teilnahme an einer Fortbildung zum Kindesschutz nach § 8b SGB VIII, im Rahmen von mindestens vier Unterrichtseinheiten, ist alle fünf Jahre ver-pflichtend. Die Teilnahme wird als Fortbildung anerkannt.

#### § 12 Pädagogische Konzeption und Eingewöhnung

- (1) Jede Tagespflegestelle muss eine eigene pädagogische Konzeption erstellen, in der dargestellt wird, wie sie die Erfüllung des Förderauftrags umsetzt.
- (2) Die Tagespflegepersonen sollen mindestens ein Entwicklungsgespräch pro Jahr mit den Eltern, deren Kinder länger als sechs Monate in der Tagespflegestelle betreut werden, führen. Dieses ist zu dokumentieren und die Durchführung dem Amt für Jugend und Familie anzuzeigen. Zur Durchführung der Entwicklungs-gespräche ist eine Fortbildung erforderlich. Nach Absolvierung der Fortbildung ist dem Amt für Jugend und Familie ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Daraufhin kann auf Antrag eine Pauschale von 50 € pro Kind im Jahr ausgezahlt werden.



Die Eingewöhnungszeit eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle richtet sich nach dem Bedarf des Kindes. In der Regel dauert die Eingewöhnung vier Wochen. In der Anfangsphase wird die stundenweise Anwesenheit eines Elternteils bzw. einer Vertrauensperson gemeinsam mit dem Kind empfohlen. Die Zeiten werden individuell nach dem Bedürfnis des Kindes zwischen der Tagespflegestelle und den Eltern bzw. Vertrauensperson vereinbart. Dabei wird die Ablösung behutsam vollzogen. In der Ablösungsphase müssen die Eltern bzw. die Vertrauenspersonen des Kindes in Rufbereitschaft sein, falls ihre Anwesenheit erforderlich sein sollte. Es wird empfohlen, während der Eingewöhnungszeit keine Verpflichtung (z.B. Arbeitsverhältnis) einzugehen, die die notwendige Mitarbeit behindern und damit die Eingewöhnung der Kinder gefährden könnte. Wird das Kind währenddessen krank, verlängert sich die Eingewöhnungszeit um die Dauer der Krankheit.

#### § 13 Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten oder an eine zu Abholung berechtigten Person. Der Tagespflegeperson wird empfohlen, eine Berufshaftpflichtversicherung für Ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abzuschließen.

#### § 14 Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie

- (1) Tagespflegepersonen verpflichten sich, dem Amt für Jugend und Familie die aktuellen Belegungspläne zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Tagespflegepersonen und Antragsteller sind im Rahmen des § 60 ff. SGB I verpflichtet, dem Amt für Jugend und Familie alle relevanten Tatsachen und Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

#### § 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Fassung zum 01.08.2020 in Kraft.

Mainz, den 25.02.2020 Stadtverwaltung Mainz gez. Michael Ebling Oberbürgermeister



#### → Gremien

## Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Gonsenheim

#### **Einladung**

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Gonsenheim am Dienstag, 17.03.2020, 18:00 Uhr, Rathaussaal Mainz-Gonsenheim, Pfarrstr. 1, 55124 Mainz

#### **Tagesordnung**

- a) öffentlich
- 1. Jugendzentrum GoFi | Berichterstattung -
- 2. Lennebergstraße | Berichterstattung -

#### Anträge

- 3. Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation rund um die Grabenstraße (Grüne)
- 4. Kreisel für die Kreuzung Mainzer Str., Koblenzer Str., Weserstr., Grabenstr. (AfD)
- 5. Restaurierung der Inschrift am Kriegerdenkmal (AfD)
- 6. Trimm-dich-Pfad im Gonsenheimer Wald (AfD)
- 7. Parkverbot/Reinigung auf der Breiten Straße zum Fastnachtsumzug (SPD)
- 8. Umwidmung der Kirchstraße und Pfarrstraße in Wohnstraßen (SPD)
- 9. Anbindung der Breiten Straße durch Linie 62 auch an Samstagen (SPD)
- 10. Aufstellung von Mülltonnen vor dem Fastnachtsumzug (CDU)
- 11. Aufstellung eines Trinkwasserspenders neben Hochbeet an der TGM (CDU, FDP, SPD)
- 12. Reinigung des sich in städt. Hand befindlichen Grundstücks an der Haltestelle Viermorgenweg (CDU)
- 13. Beleuchtung am Canisius Carrée und Übergang zum Willy-Brandt-Platz (ÖDP)
- 14. Einwohnerfragestunde

#### Anfragen

- 15. Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation rund um die Grabenstraße (Grüne)
- 16. Kriegerdenkmal am Juxplatz (AfD)
- 17. Fußgängerüberweg Höhe Evangelische Kirche (SPD)
- 18. Wartehaltestelle für die Buslinie 62 Breite Straße (CDU)
- 19. Geflüchtete in der "Housing Area" (FDP)
- 20. Verkehrsberuhigter Bereich in der einspurigen Anliegerstr. der Finther Landstraße (FDP)
- 21. Linksabbieger von Kapellenstr., nach Gesundheitszentrum, in die Breite Str. (FDP)
- 22. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
- 23. Sachstandsberichte
- 24. Beschlussvorlage
- 25. Mitteilungen und Verschiedenes
- b) <u>nicht öffentlich</u>
- 26. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 27. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 13.03.2020 gez. Sabine Flegel Ortsvorsteherin

# Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt

#### **Einladung**

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt am Mittwoch, 18.03.2020, 18:00 Uhr, Quartiersräume in der Goethe-Schule, Scheffelstr. 2, (Eingang Leibnizstraße) 55118 Mainz

#### **Tagesordnung**

## a) öffentlich

#### **Anträge**

Fahrradweg an der Rheinallee (SPD)



- 2. LKW-Durchfahrtsverbot in der Rheinallee effektiv gestalten (SPD)
- 3. Neustadt sportlich: Ein neuer Bolzplatz für Kinder & Jugendliche (SPD)
- 4. Sichere Überquerung der Hindenburgstraße: Zebrastreifen an der Synagoge einrichten (SPD)
- 5. Umbenennung Straßennamen
  - 5.1. Umbenennung der Pfitznerstraße (SPD)
  - 5.2. Keine Ehre, wem keine gebührt: Pfitznerstraße, 117er-Ehrenhof und Hindenburgstraße umbenennen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE.)
- 6. Schulhöfe außerhalb der Unterrichtszeiten öffnen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE.)
- 7. Radverkehr: Fahrbahnoberfläche in der Wallaustraße zwischen Adam-Karillon-Straße und Frauenlobstraße fahrradfreundlich Karillon-Straße und Frauenlobstraße fahrradfreundlich gestalten (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, DIE LINKE.)

#### Anfragen

- 8. Biotonne in der Neustadt (SPD)
- 9. Kontrolle des Rauch- und Alkoholverbots auf Spielplätzen (SPD)
- 10. Weiterführung Soziale Stadt ab 2023 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- 11. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
  - 11.1. Neue Straßenbahnlinie durch die Neustadt (SPD)
  - 11.2. Konzept für neue Fahrradbügel in der Neustadt (SPD)
  - 11.3. Luftschutzanlagen unter dem Feldbergplatz (CDU)
- 12. Sachstandsberichte
  - 12.1. Stellungnahme der Verwaltung zur Nachfrage bzgl. des Sachstandsberichtes zur Vorlage 1292/2019
- 13. Weiterentwicklung Carsharing
- 14. Mitteilungen und Verschiedenes
- 15. Stadtteilmittel
- 16. Einwohnerfragestunde
- b) nicht öffentlich

- 17. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 18. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 13.03.2020 gez. Christoph Hand Ortsvorsteher

# Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hartenberg/Münchfeld

#### Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hartenberg/Münchfeld am Dienstag, 17.03.2020, 18:30 Uhr, Sitzungsraum der Ortsverwaltung, John-F.-Kennedy-Str. 7 B, 55122 Mainz

#### **Tagesordnung**

a) öffentlich

#### Anträge

- 1. Informationsfluss seitens der Stadt (AfD)
- 2. Aufstellflächen für E-Roller (SPD)
- 3. Halteverbotszone obere Fritz-Kohl-Str. (CDU)
- 4. Fußgängerüberweg Mombacher Str. (DIE LINKE.)
- 5. Einwohnerfragestunde

#### Anfragen

- 6. R.-Schirrmann-Straße (AfD)
- 7. Zustand Baumbestände Hartenberg-Park (CDU)
- 8. Verkehrssituation A.-Lindgren-Schule (CDU)
- 9. Sachstand Erstellung Seniorenwegweiser (CDU)
- 10. Umweltbelastung / Verkehrsentwicklung Mombacher Str. (DIE LINKE.)
- 11. Tempo 30 Mombacher Str. (DIE LINKE.)
- 12. Jüdischer Freidhof (ÖDP)
- 13. Nutzung öffentliche Grünfläche Alte Patrone (Grüne)
- 14. Anfragen aus vorherigen Sitzungen



- 15. Sachstandsberichte
- 16. Beschlussvorlagen
  - 16.1. Bebauungsplanentwurf "Nördlich der Baentschstraße (H 100)"
  - 16.2. Weiterentwicklung Carsharing
  - 16.3. Planungswettbewerb "Alter Friedhof Judensand"
- 17. Mitteilungen und Verschiedenes
- 18. Stadtteilmittel
- b) nicht öffentlich
- 19. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 20. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 13.03.2020 gez. Christin Sauer Ortsvorsteherin

# Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Bretzenheim

#### **Einladung**

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Bretzenheim am Mittwoch, 18.03.2020, 19:30 Uhr, Lebenshilfe, Sitzungsraum, Drechslerweg 27, 55128 Mainz

#### Tagesordnung

- a) öffentlich
- 1. Radfahrbeauftragte Frau Voigt | Berichterstattung

#### Anträge

- Mehrgenerationen-Outdoor-Fitnesspark (Grüne, SPD)
- 3. Planungsmittel für Mehrzweckeinrichtung "Haus für Bretzenheim/Haus der Vereine" (Grüne, CDU, SPD, FDP, ÖDP)
- 4. Information über Bausachen, die in die örtliche Zuständigkeit fallen (CDU, FDP)
- 5. Pfützen auf den Wegen Bretzenheimer Friedhof (SPD)
- 6. Einwohnerfragestunde

#### Anfragen

- 7. Weitere Förderung des Fußverkehrs (Grüne, SPD)
- 8. Frischeküche in den Bretzenheimer Kindertagesstätten (Grüne)
- 9. Neue Regelung betr. (Eingeschränktes) Halteverbot Zörgiebelstr. 33-43 (CDU)
- 10. Verkehrsproblematik rund um die Kirchenpforte (CDU)
- 11. Möglicher verkehrsberuhigter Bereich rund um die St.-Sebastian-Straße (CDU)
- 12. Carsharing fördern (CDU)
- Dantestraße Einmündung Domherrenstraße (CDU, FDP)
- 14. Streik des Subunternehmens der MVG (ÖDP)
- 15. Säuberung der Koblenzer Straße (ÖDP)
- 16. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
- 17. Sachstandsbericht
- 18. Beschlussvorlagen
- 19. Mitteilungen und Verschiedenes
- 20. Stadtteilmittel
- b) nicht öffentlich
- 21. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 22. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 13.03.2020 gez. Claudia Siebner Ortsvorsteherin

#### Sitzung des Sozialausschusses

#### **Einladung**

zur Sitzung des Sozialausschusses am Donnerstag, 19.03.2020, 16:30 Uhr, Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel, 55116 Mainz

#### **Tagesordnung**

a) öffentlich



- Antrag 1101/2019 DIE LINKE "Gesundheit ist ein Menschenrecht - kommunale Fallkonferenzen schaffen"; Berichterstattung Prof. Gerhard Trabert, Verein Armut und Gesundheit
- Aktueller Sachstandsbericht zur Flüchtlingssituation
- 3. Sachstandsbericht zum Antrag 1732/2019 Bündnis 90/Die Grünen;
- Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 21.11.2019
- 5. Mitteilungen

Im Anschluss tagt der Sozialausschuss als Ausschuss für die Bürgerlichen Hospizien und Mainzer Stiftungen:

6. Kuratorium der Jakob-Wucher-Stiftung

Mainz, 04.03.2020 gez. Dr. Eckart Lensch Beigeordneter

# <u>Sitzung des Beirats für</u> Migration und Integration der Stadt Mainz

#### **Einladung**

zur Sitzung des Beirates für Migration und Integration

der Stadt Mainz am

Donnerstag, 19.03.2020, 18:00 Uhr,

Sitzungszimmer 649, Stadthaus, Lauteren-Flügel, 55116

Mainz

#### **Tagesordnung**

- a) öffentlich
- 1. Verpflichtung neuer Mitglieder des Beirats für Migration und Integration
- 2. Vorstellung und Bericht der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Mainz
- Festlegung des Mottos der Interkulturellen Woche 2020
- 4. Mainzer Zusammenhaltspreis 2020
- 5. Berichte aus den Ausschüssen / Gremien
- 6. Berichte zu den bisherigen Beiratsaktivitäten

- 7. Wahl der AGARP-Delegierten und der Stellvertretungen
- 8. Anfragen / Anträge
- 9. Einwohnerfragestunde
- 10. Verschiedenes

Peimaneh Nemazi-Lofink Mainz, 13.03.2020

# Sitzung des Fluglärmbeirates Layenhof

#### **Einladung**

zur Sitzung des Fluglärmbeirates Layenhof am Donnerstag, 26.03.2020, 17:00 Uhr, Stadthaus, Große Bleiche 46, 5. OG, Räume 5.056/5.057, 55116 Mainz

#### **Tagesordnung**

- a) öffentlich
- Sachstandsbericht des Luftfahrtvereins zum Flugbetrieb
- 2. Fluglärmbeschwerden
  Bericht durch den Landesbetrieb Mobilität (Fachgruppe Luftverkehr)
  und die Flugplatzbetriebsgesellschaft (FMBG)
- 3. Mitteilungen/Verschiedenes
- 4. Einwohnerfragestunde

Mainz, 04.03.2020 gez. Katrin Eder Beigeordnete

# Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

# **Einladung**

zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen und

Beteiligungen am

Dienstag, 17.03.2020, 16:30 Uhr,

Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG,
Löwenhofstr.1 / Große Bleiche 46, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich



- 1. Wirtschaftliche Beteiligungen
- 2. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
- 3. Aufstellung des Doppelhaushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2021/2022
- 4. Übertragung von Haushaltsausgaberesten aus dem Haushaltsjahr 2019 nach 2020
- 5. Haushaltsangelegenheiten
- 6. Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen vom 04.02. und 12.02.2020
- 7. Mitteilungen
- b) nicht öffentlich
- 8. Grundstücksangelegenheiten
- Personalangelegenheit des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR
- 10. Mitteilungen

Mainz, 13.03.2020 gez. Günter Beck Bürgermeister

# Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg

#### Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg am Donnerstag, 19.03.2020, 19:00 Uhr, Sitzungsraum der Ortsverwaltung, Hindemithstr. 1 (ehem. KiTa), 55127 Mainz

#### **Tagesordnung**

#### a) öffentlich

#### Anträge

- 1. Dringende Beseitigung von Stolperfallen (SPD)
- 2. Fahrplan L 51 und 55 (SPD)
- 3. Bekämpfung Rattenpopulation (CDU)
- 4. Einwohnerfragestunde

#### Anfragen

- 5. Frischküche in der geplanten städtischen Kita (Grüne)
- 6. Neue Fußgängerquerung mit Ampel Endhaltestelle Hindemithstr. (SPD)
- 7. Beleuchtung (Grüne)
- 8. Pläne zum Sporthallenneubau inkl. Zuwegung (CDU)
- 9. Alternative Standorte notwendiger Parkplätze der neuen Sporthalle B (CDU)
- 10. Umsetzung der Ablösung Gelber Sack (CDU)
- 11. Verfügbarkeit der Ortsverwaltung (CDU)
- 12. Kita-Bedarfsplan 2019 (CDU)
- 13. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
- 14. Sachstandsberichte
- 15. Beschlussvorlagen
- 16. Mitteilungen und Verschiedenes
- 17. Stadtteilmittel
- b) nicht öffentlich
- 18. Anfragen
- 19. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 20. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 13.03.2020 gez. Dr. Franziska Conrad Stellvertretende Ortsvorsteherin

> Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Grün und Energie Einladung

zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Grün und
Energie am
Dienstag, 17.03.2020, 16:30 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche 46, 5. OG, Doppelraum
5.056/5.057, 55028 Mainz
Stadthaus Große Bleiche, Große
Bleiche/Löwenhofstraße 1



#### **Tagesordnung**

#### a) öffentlich

- 1. Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen vom 06.02.2020
- "Lichtverschmutzung" Beleuchtung und ihre Auswirkungen auf die Umwelt Mündlicher Bericht
- 3. Lärmschutz in Mainz Mündlicher Bericht
- Umsetzung der Gewässerentwicklungsmaßnahmen im Stadtgebiet von Mainz (Stadtratsbeschluss vom 17.12.2008): Teil 2: Aubachrenaturierung zwischem Am Elmerberg und Altem Wasserwerk in Mainz-Finthen; hier: Einholung der Plangenehmigung

Vorlage: 0440/2020

- Planungswettbewerb "Alter Friedhof Judensand" Vorlage: 0412/2020
- 6. Mitteilungen

Mainz, 13.03.2020 Beigeordnete Katrin Eder

# Sitzung des Haupt- und Personalausschusses Einladung

zur Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am Mittwoch, 18.03.2020, 17:00 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche, Großer Konferenzraum Marc Chagall, 5. OG, Löwenhofstr. 1 / Große Bleiche 46,
55116 Mainz

#### **Tagesordnung**

#### a) öffentlich

- Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO; hier: Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen Vorlage: 0424/2020
- Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 05.02.2020
- 3. Mitteilungen

#### b) nicht öffentlich

- 4. Personalangelegenheiten
- 5. Mitteilungen

Mainz, 11. März 2020 gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

#### Sitzung des Verkehrsausschusses

#### **Einladung**

zur Sitzung des Verkehrsausschusses am Donnerstag, 19.03.2020, 16:30 Uhr, Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG, Löwenhofstr.1 / Große Bleiche 46, 55116 Mainz

#### **Tagesordnung**

#### a) öffentlich

- Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 29.01.2020
- 2. Erste Erfahrung mit dem Liniennetzkonzept 2020 der Mainzer Mobilität (mündlicher Bericht)
- 3. Aktueller Sachstand Projekt "Mobility on Demand/ MainzRider" (mündlicher Bericht)
- 4. Stärkung des Umweltverbundes: Anordnung von Busspuren und Radfahrstreifen
- 5. Aktueller Sachstand Radkonsens/Bypad-Verfahren (mündlicher Bericht)
- 6. Weiterentwicklung Carsharing
- 7. Bürgerfragestunde
- 8. Mitteilungen

Mainz, 13.03.2020 Stadtverwaltung Mainz gez. Katrin Eder Beigeordnete



.\_\_\_\_\_

# Ortsbeirat Mainz-Ebersheim: Berufung einer Ersatzperson

Ortsbeiratswahl am 26. Mai 2019;

 $\underline{\text{hier:}} \quad \text{Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat Mainz-}$ 

**Ebersheim** 

Gemäß § 66 Abs. 3 KWO ist die Nachfolgerin /der Nachfolger öffentlich wie folgt bekannt zu machen:

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 wird Frau Ulrike Maier (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) als Nachfolgerin von Frau Dominica Oswald gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Ebersheim berufen.

Mainz, 6. März 2020 Stadtverwaltung Mainz Der Wahlleiter gez. Michael Ebling Oberbürgermeister



# → Stellenausschreibungen

#### Feuerwehr: Einsatzleitdienst und Sachbearbeitung

Wir suchen Verstärkung für unsere Feuerwehr:

# $Eins atzleit dienst\ und\ Sachbearbeitung\ (m/w/d)$

Feuerwehr Kennziffer 37/03

#### Aufgaben u.a.:

Mischdienst aus Einsatzdienst im Schichtdienst und sachbearbeitender Tätigkeit im Tagesdienst

#### Im Einsatzdienst:

- Einsatzleitdienst an Brand-, Unfall- und sonstigen Schadensstellen
- Mitarbeit in einer technischen Einsatzleitung oder im Führungsstab der Stadt Mainz

#### Im Innendienst:

- Sachbearbeitung in einer Fachabteilung im Bereich Ausbildung, Leitstelle oder Technik
- Aufgaben nach Weisung durch den Vorgesetzten
- Mitarbeit an abteilungsübergreifenden Aufgabenstellungen und Projekten

#### Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A10 LBesO der Fachrichtung Polizei und Feuerwehr
- Erfüllung der beamtenrechtlichen und gesundheitlichen/körperlichen Voraussetzungen für die volle Feuerwehr- und Atemschutztauglichkeit
- Erfüllung der beamtenrechtlichen und gesundheitlichen/körperlichen Voraussetzungen
- Fundierte Fach- und Rechtskenntnisse auf allen Gebieten des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe
- Erfahrung aus regelmäßiger Führungstätigkeit im Einsatzdienst einer Berufsfeuerwehr ist wünschenswert
- Organisationsgeschick und selbstständige Arbeitsweise
- Überdurchschnittliches Engagement und Bereitschaft zu Arbeitszeiten auch außerhalb der üblichen Dienstzeit
- Gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise
- · Führerschein Klasse B

#### Wir bieten:

- · Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden

- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
  - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
  - o 30 Tage Urlaub

#### Besoldungsgruppe A 10 LBesO

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 03.04.2020 unter Angabe der Kennziffer 37/03 an:

Landeshauptstadt Mainz Hauptamt Postfach 38 20 / 55028 Mainz E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

# Schulamt, Medienbildung Mainz: Stellvertretende Leitung

Wir suchen für das **Schulamt, Medienbildung Mainz** ab 01.08.2020 eine

#### Stellvertretende Leitung (m/w/d)

Das Medienzentrum ist an der Schnittstelle zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und Kommune Zentrum für pädagogische und technische Kompetenz für alle Schulen und Bildungseinrichtungen. Medienbildung Mainz – das Medienzentrum der Stadt Mainz – betreut und berät die Schulen in Mainz und befindet sich in den Räumlichkeiten in der Petersstr. 3, 55116 Mainz.

Aufgabe des Medienzentrums ist es, Dienstleister und Impulsgeber für Lehrkräfte und Schulen sowie andere Bildungs- und Erziehungseinrichtungen in dem sich ständig verändernden Feld der Medienbildung und Medienkompetenz, des Jugendmedienschutzes und der Unterrichtsentwicklung mit Medien zu sein.

Zu den zentralen Aufgaben gehören darum die pädagogische Betreuung und Beratung der Lehrkräfte bei der Nutzung audiovisueller, multimedialer oder Online-Unterrichtsmittel bzw. die Unterstützung bei der



Unterrichtsentwicklung mit Medien, die Planung und Durchführung von Fort- und

Weiterbildungsveranstaltungen zur Nutzung von Medien im Schulunterricht sowie die Versorgung der staatlichen Mainzer Schulen mit Unterrichtsmedien und Medientechnik.

Ebenso vermittelt Medienbildung Mainz Orientierungshilfen für den Einsatz neuer Technologien im Bildungsbereich, Unterstützung der Schulen bei einem umfassenden Qualitätsmanagement und fungiert als Anlaufstelle in einem landesweiten Netz für Medienpädagogik.

Medienbildung Mainz arbeitet mit medien.rlp zusammen und kooperiert überregional mit dem pädagogischen Landesinstitut sowie den regionalen Medienzentren und Medien-kompetenznetzwerken in Rheinland-Pfalz.

Informationen finden Sie unter www.medienbildung-mainz.bildung-rp.de

#### Wir erwarten:

- Aktive T\u00e4tigkeit als Lehrkraft an einer Schule in der Landeshauptstadt Mainz im Primar- bzw. Sekundarbereich (vorzugsweise im Primarbereich)
- Medienpädagogische, mediendidaktische und medientechnische Kompetenzen sowie Kenntnisse für den Einsatz von Tablets und interaktiven Whiteboards im Unterricht
- Kenntnisse und unterrichtliche Erfahrung beim Einsatz sowie der Umsetzung von Making-/Codingprojekten
- Überblick über Kernbereiche der aktuellen Bildungspolitik in Rheinland-Pfalz und deren Bedeutung für die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht
- Vertieftes Wissen und Kenntnisse zur Strategie für das digitale Leben des Landes Rheinland-Pfalz – digitale Bildung entscheidet – und zur Umsetzungsstrategie des Digitalpaktes Schule Rheinland-Pfalz
- Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Fort- und Weiterbildung (Planung, Durchführung und Evaluation von Fortbildungsveranstaltungen) sowie der Beratung
- Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Organisationstalent und Eigeninitiative

Die Tätigkeit wird im Rahmen von Stundenanrechnungen für die Wahrnehmung von Funktionen und Sonderaufgaben und für besondere unterrichtliche Belastungen gemäß § 8 der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (LehrArbZVO) wahrgenommen. Die Freistellung für die stellvertretende Leitung von Medienbildung Mainz beträgt vorbehaltlich der Überprüfung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) z. Zt. 6 bis 7 Anrechnungsstunden.

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Königstein
Tel.: 06131 – 122541; E-Mail:
Victoria.Koenigstein@stadt.mainz.de
Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten
Sie bitte bis spätestens 28.04.2020 unter Angabe der
Kennziffer 40/10 an:

Landeshauptstadt Mainz Hauptamt Postfach 38 20 / 55028 Mainz E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Weitere Auskünfte erhalten Sie von Frau